

1. Allgemeines, Geltungsbereich

Der Vertragsabschluss, die Erbringung der Leistungen, unsere Angebote, Lieferungen und sonstige Leistungen – auch zukünftige – erfolgen ausschließlich auf Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“), die einen integrierenden Bestandteil zum Vertragsverhältnis darstellen und mit Vertragsabschluss rechtsverbindlich vereinbart werden. Entgegenstehende oder in unseren AGB nicht enthaltene und/oder anders lautende Bedingungen und AGB des Kunden erkennen wir nicht an und werden nicht Vertragsbestandteil. Verwendet der Kunde sohin insbesondere eigene AGB, dann ist deren Anwendung ausdrücklich ausgeschlossen und hindern die ausschließliche Anwendbarkeit unserer AGB nicht.

Unter Konsumenten sind im Folgenden „Konsumenten“ im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes („KSchG“) zu verstehen.

2. Vertragsinhalt, Vertragsabschluss, Vertragsrücktritt

2.1. Die in Produktkatalogen, Prospekten und Preislisten enthaltenen Angaben und Informationen werden nur dadurch zu rechtsverbindlichen Bestandteilen des Vertrages, sofern der Vertrag dies ausdrücklich vorsieht.

2.2. Unsere Angebote sind freibleibend. Der Vertrag gilt erst mit Absendung einer schriftlichen Auftragsbestätigung durch uns als abgeschlossen. Bis dahin ist der Kunde an seine Bestellung zwei Wochen gebunden. Der Kunde prüft die Richtigkeit unserer Auftragsbestätigung und die darin etwaig genannten voraussichtlichen, unverbindlichen Liefertermine. Weicht die Auftragsbestätigung von der Kundenbestellung ab und widerspricht der Kunde nicht innerhalb von drei Werktagen ab Erhalt der Auftragsbestätigung schriftlich, so gilt diese Abweichung als genehmigt. Nachträgliche Änderungen und/oder Ergänzungen zu einem bestehenden Auftrag aufgrund von Kundenwünschen sind nicht möglich.

2.3. Eine Stornierung eines Auftrages durch den Kunden ist unzulässig. Davon unberührt bleibt eine allenfalls im konkreten Einzelfall einvernehmlich vereinbarte schriftliche Stornierungsvereinbarung. Wenn uns ein Kunde eine Leistung schuldet, deren Einbringung durch geänderte Umstände der Vermögensverhältnisse des Kunden gefährdet erscheint, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und daraus resultierende Ansprüche geltend zu machen.

3. Warenbeschreibungen, Schutzrechte, Informationen des Kunden, Änderungen, Kostenvoranschläge

3.1. Warenbeschreibungen in Katalogen, Prospekten, Modellen, Mustern, Zeichnungen etc. stellen keine Beschaffungsgarantien dar und sind unverbindlich. An Modellen, Mustern, Zeichnungen und anderen Unterlagen behalten wir uns sämtliche Eigentums-, Urheber- und gewerbliche Schutzrechte vor. Sämtliche angeführten Unterlagen können jederzeit von uns zurückgefordert werden, sofern der Kunde diese nicht entgeltlich erworben hat. Der Kunde hält uns für Verletzungen von gewerblichen Schutzrechten durch die Herstellung von Liefergegenständen nach den individuellen Angaben des Kunden schad- und klaglos. Werden vom Kunden Pläne und Informationen beigestellt oder Maßangaben gemacht, haftet er für deren Richtigkeit, sofern nicht ihre Unrichtigkeit offenkundig ist.

3.2. Konstruktions- und Materialänderungen behalten wir uns vor, soweit der gewöhnliche oder der nach dem Vertrag vorausgesetzte Gebrauch des Liefergegenstandes nicht wesentlich und nicht nachteilig beeinträchtigt wird.

3.3. Unsere Kostenvoranschläge sind für Unternehmer entgeltspflichtig. Kunden tragen die Kosten für die Planung, Beratung, Bemusterung und Materialprüfung.

4. Preise, Liefer- und Montagebedingungen, Preisanpassung

4.1. Die Preise verstehen sich – soweit nichts anderes vereinbart wurde – inklusive Verpackung jedoch zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Unsere Leistungen erfolgen gemäß Incoterm-Klausel FCA (free carrier) Waidhofen/Ybbs, Schwarzwiesenstraße 3, die nach den Incoterms 2010 auszuliegen ist.

4.2. Sofern die Lieferung und/oder Montage in Abweichung zu Punkt 4.1. durch uns erfolgt, hat der Kunde Vorkehrungen zu treffen, um dies möglich und zumutbar zu machen (z.B. entsprechende Beheizung, trockene Räume, freie Zufahrt, Transportwege frei von Arbeiten anderer Werkunternehmer, gesicherte Zufahrt für LKW, Benützungsmöglichkeit eines Aufzuges bei einzurichtenden Bauwerken ab 2 Stockwerken, Möglichkeit der kostenlosen Strom- und Beleuchtungsbenützung sowie Vorhandensein eines versperbaren Raumes), anderenfalls wir uns vorbehalten, den dadurch entstehenden Mehraufwand in Rechnung zu stellen. Nicht vorhergesehene Kosten bei der Lieferung und/oder Montage, die nicht von uns verursacht wurden (z.B. Zwischenlagerung, mehrmalige Anfahrt), sind vom Kunden zu begleichen.

4.3. Bei Verträgen mit Unternehmern mit einer vereinbarten Lieferzeit von mehr als drei Monaten, sind wir berechtigt, die Preise entsprechend anzupassen, wenn sich die Lohnkosten (z.B. aufgrund kollektivvertraglicher Regelungen oder Betriebsvereinbarungen) oder andere, zur Leistungserstellung notwendige Kosten wie jene für Materialien, Energie, Fremdarbeiten, Finanzierungen etc. verändern.

5. Zahlungsbedingungen/Teilrechnungen/Abrechnung, Kosten für Sicherheitsleistungen, Aufrechnung, Zurückbehaltungsverbot bei mangelhafter Leistung

5.1. Unsere Rechnungen sind, soweit nichts anderes vereinbart wird, vierzehn Tage nach Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig. Wir behalten uns vor, jederzeit Anzahlungen von bis zu 100% des Auftragswertes zu verlangen. Zahlungen gelten erst mit Zahlungseingang als erfolgt.

Weiters sind wir berechtigt, auch Teilabrechnungen vorzunehmen, sofern die Leistungen in Teilen erbracht werden.

Wir sind nach eigenem Ermessen berechtigt, sämtliche vom Kunden in Auftrag gegebenen Leistungen (auch Teilleistungen davon) bzw. sämtliche auftragsgegenständlichen Leistungen, insbesondere die Warenleistung (Kosten der Ware) einerseits sowie die Lieferung- und Montageleistung (Kosten für die Lieferung und Montage) andererseits, jeweils einzeln, getrennt voneinander und gesondert in Rechnung zu stellen. Dies gilt auch dann, wenn die verschiedenen Leistungen vom Kunden (z.B. Bestellung einer Ware samt Lieferung und Montage) im Rahmen eines einzigen Bestellvorganges in Auftrag gegeben wurden. Die in diesem Sinn gesondert in Rechnung gestellten Leistungen von uns stellen rechtlich und wirtschaftlich voneinander unabhängige (Einzel-)Aufträge dar.

„Wir sind berechtigt, Rechnungen auch ausschließlich elektronisch per E-Mail, als E-Mail-Anhang, Web-Download, Pdf- oder Textdatei, als eingescannte Papierrechnung oder als Fax-Rechnung an den Kunden zu übermitteln. Der Kunde erteilt die widerrufbare Zustimmung zu dieser Art der Rechnungsausstellung. Für die Zusendung der Rechnung sind die uns bekanntgegebenen und/oder öffentlich bekannten Kommunikationsdaten (z.B. E-Mail-Adresse, Fax-Nummer, etc) maßgeblich. Der Kunde hat als Rechnungsempfänger dafür zu sorgen, dass elektronische Rechnungen ordnungsgemäß zugestellt werden können und technische Einrichtungen wie etwa Filterprogramme und Firewalls entsprechend adaptiert sind. Der Kunde hat seine Kommunikationsdaten sowie deren allfällige Änderung unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Zusendungen von Rechnungen an die vom Kunden zuletzt bekannt gegebene Kommunikationsadressen gelten diesem als zugegangen.“

5.2. Sofern der Kunde gegenüber uns die Beibringung von Sicherheitsleistungen gleich welcher Art verlangt, wie beispielsweise Wechsel, Bürgschaft, Garantie, Bankgarantie, sonstige Gewährleistungen von Kreditinstituten, sonstige Sicherheitsleistungen udgl., verpflichtet sich der Kunde gegenüber uns, die dadurch uns entstehenden Spesen, Gebühren, Kosten, Barauslagen, sonstige Aufwendungen sowie den Arbeitsaufwand, Personalaufwand udgl. (im folgenden kurz "Kosten") vollständig zu ersetzen. Wir sind berechtigt, diese Kosten in einer gesonderten Rechnung dem Kunden zu fakturieren bei vereinbarter Fälligkeit von 14 Tagen nach Rechnungsdatum.

5.3. Der Kunde verzichtet auf die Möglichkeit der Aufrechnung. Für Verbraucher gilt jedoch § 6 Abs 1 Z 8 KSchG.

5.4. Der Kunde ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen mangelhafter Leistungserbringung durch uns, Gewährleistungsansprüchen oder sonstigen Gegenansprüchen jeder Art (insbesondere auch aufgrund von Schadenersatzansprüchen) zurückzuhalten, sodass ein Zurückbehaltungsverbot im Hinblick auf das gesamte Entgelt insbesondere im Sinne der Bestimmung des § 1052 S 1 ABGB ausdrücklich vereinbart wird. Der Kunde hat sohin trotz Mangelhaftigkeit der Leistung das gesamte Entgelt zu bezahlen. Das Zurückbehaltungsverbot gilt auch bei ausgebliebenen/mangelhaften Nebenleistungen und Teilleistungen (wie beispielsweise Lieferung/Montage). Auch die Aufrechnungseinwendung und die Berufung auf § 933 Abs 3 ABGB sind für den Kunden ausgeschlossen. Sollte aus welchem Grund auch immer diese Vereinbarung (Zurückbehaltungsverbot) unwirksam sein, gilt subsidiär Nachstehendes:

Ist die von uns erbrachte Leistung mangelhaft (qualitativ oder quantitativ), ist der Kunde nicht dazu berechtigt, insbesondere entgegen der Bestimmung des § 1052 S 1 ABGB, das gesamte Entgelt zurückzubehalten. Vielmehr steht das Zurückbehaltungsrecht lediglich in jenem Umfang zu, als es den Kosten entspricht, die wir selbst aufzuwenden hätten, um die Gewährleistungspflicht zu erfüllen (zB Selbstverbesserungskosten). Sofern das von uns geschuldete aus mehreren Einzelleistungen oder Teilleistungen oder aus einer Mehrzahl an einzelbestellfähigen Waren besteht oder sonst teilbar ist (kurz „Teilleistungen“), so schuldet der Kunde zudem trotz einer mangelhaften Teilleistung jedenfalls das gesamte auf die mangelfreien Teilleistungen (z.B. die restlichen mangelfreien Möbelstücke) entfallende Entgelt. Dies gilt auch wenn diesen Teilleistungen nur ein einziges Auftragsverhältnis zu Grunde liegt (z.B.: Bestellung von mehreren Möbelstücken aufgrund eines Auftrages). Betreffend die mangelhafte (Teil-)Leistung steht dem Kunden lediglich die Zurückbehaltung des Entgeltes im obengenannten Umfang (unsere Selbstverbesserungskosten) zu.

6. Zahlungsverzug, Mahn- und Inkassospesen

6.1. Bei Zahlungsverzug des Kunden sind wir berechtigt, Verzugszinsen in der Höhe von 10 % p.a. über dem Basiszinssatz zu verrechnen. Darüber hinaus ist jeder weitere Schaden und/oder auch höhere Zinsschäden unabhängig vom Verschulden am Zahlungsverzug zu ersetzen.

6.2. Der Kunde verpflichtet sich für den Fall des - auch unverschuldeten - Zahlungsverzuges, die uns entstehenden Schäden, insbesondere die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen und angemessenen Mahn-, Inkassokosten und sonstige Betriebskosten (insbesondere auch außergerichtliche Rechtsanwaltskosten berechnet nach Rechtsanwaltsarbeitsgesetz-Einzelleistung seit Übergabe des Aktes an den Rechtsanwalt) zu ersetzen. Der Kunde hat uns neben dem Anspruch gem. § 458 UGB, wenn wir das Mahnwesen selbst betreiben, pro erfolgter Mahnung einen Betrag von EUR 12,- sowie für die Evidenzhaltung des Schuldverhältnisses im Mahnwesen pro Halbjahr einen Betrag von EUR 5,- jeweils zu bezahlen.

7. Versandart, Teillieferungen

Mangels Vereinbarung steht es in unserem Ermessen, die zweckmäßige Versandart zu bestimmen, sofern in Abweichung zu Punkt 4.1. die Lieferung durch uns erfolgt. Teillieferungen und -leistungen sind in zumutbarem Umfang zulässig.

8. Lieferfrist, Selbstbelieferungsvorbehalt, Annahmeverzug

8.1. Wir vereinbaren Lieferzeiten nach Kalenderwochen. Lieferfristen sind nur verbindlich, wenn die Verbindlichkeit von uns ausdrücklich schriftlich bestätigt wurde.

8.2. Vereinbarte Lieferfristen beginnen mit Vertragsabschluss, jedoch nicht vor der Beibringung der vom Kunden zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen/Freigaben, der vollständigen Klärung etwaiger vom Kunden zu beantwortender produktbezogener Fragen und der durch diesen anzugebenden Einzelheiten der gewünschten Ausführung/Ausstattung des Liefergegenstandes. Bei einer Anzahlungspflicht gemäß Punkt 5.1. beginnt die Lieferfrist jedenfalls frühestens mit Ablauf des Tages zu laufen, an dem die Anzahlung bei uns eingegangen ist.

8.3. Der Kunde oder ein von ihm Beauftragter hat die Ware innerhalb von 24 Stunden ab dem von uns genannten Abholzeitpunkt abzuholen.

8.4. Wir sind berechtigt, verbindliche Lieferfristen gemäß Punkt 8.1. aus den Gründen des Punktes 8.5. sowie bei Bestehen sonstiger Hindernisse, die nicht durch ein zumindest grob fahrlässiges Verhalten unsererseits herbeigeführt wurden, angemessen zu verlängern. Das gilt auch, sofern die Lieferverhinderung auf Verzug oder Nichtleistung eines Vorlieferanten zurückgeht. Dem Kunden stehen aus solchen Verzögerungen keine Ansprüche zu.

8.5. Für Verzug oder Unmöglichkeit der Lieferung infolge höherer Gewalt (z.B. Streik, Feuer, Krieg, Transportstörung, etc) oder aus Gründen, die nicht in unserer Sphäre liegen, etwa wegen nicht rechtzeitigem Abschluss notwendiger Vorarbeiten durch den Kunden haften wir nicht. Sollte als Folge höherer Gewalt oder aus Gründen, die nicht in unserer Sphäre liegen, die Leistung verhindert werden, so sind wir berechtigt, die noch offenen Lieferzusagen leistungsfrei zu stornieren. Das gilt auch, sofern die Lieferverhinderung auf Verzug oder Nichtleistung eines Vorlieferanten zurückgeht.

8.6. Für Verzug oder Unmöglichkeit der (Teil)Lieferung aus anderen als in Punkt 8.5. genannten Gründen haften wir, wenn wir zumindest grob fahrlässig gehandelt haben. Gegenüber Unternehmern gelten die Haftungsbeschränkungen des Punktes 10.

8.7. „Der Kunde hat die Ware/Leistung unverzüglich nach Bereitstellung oder, wenn die Lieferung/Leistungserbringung durch uns oder durch ein von uns beauftragtes Unternehmen erfolgt, nach der Lieferung/Leistungserbringung abzunehmen. Vereinbart wird, dass der Annahmeverzug des Kunden als Hauptpflichtverletzung zu qualifizieren ist, sodass der Annahmeverzug dem Schuldnerverzug gleichgestellt wird. Ferner gilt, dass im Falle des Annahmeverzuges die Preisgefahr auf den Kunden übergeht und wir auch nur noch für grobe Fahrlässigkeit haften (z.B. Sorgfalt der Verwahrung). Ferner sind wir bei Annahmeverzug dazu berechtigt, die Ware auf Gefahr und Kosten des Kunden bei uns, einem öffentlichen Lager, bei Gericht oder sonst auf sicherer Weise einzulagern/zuhinterlegen. Das Recht gem. § 373 UGB bleibt davon unberührt. Im Falle der Einlagerung sind wir jedenfalls berechtigt, eine entsprechende Lagergebühr pro angefangenem Kalendertag in Rechnung stellen und gleichzeitig auf Vertragserfüllung zu bestehen oder nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und die Ware anderweitig zu verwerten. Überdies gilt im Falle des Annahmeverzuges eine verschuldensunabhängige, vom tatsächlichen Eintritt eines Schadens unabhängige Konventionalstrafe in Höhe von 50 % des Kaufpreises, sofern es sich bei den Waren um Serien- oder Standardprodukte handelt, oder in Höhe von 100 % des Kaufpreises, sofern es sich bei den Waren um Einzelanfertigung nach Kundenwunsch handelt, als vereinbart. Die Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Schadenersatzanspruches und des Entgeltes bleiben davon unberührt (z.B. Lager- und Transportkosten, Kosten mehrmaliger Anfahrt, Rechtsanwaltskosten, Kaufpreis der Ware, etc) vor.“ Bei Annahmeverzug oder sofern der Kunde mit eigenen oder ihm zurechenbaren Leistungen in Verzug ist, sind wir berechtigt sämtliche Rechnungen bzw. Forderungen sofort fällig zu stellen.

9. Mängelrüge, Gewährleistung, Verjährung

9.1. Unternehmer haben den Liefergegenstand unverzüglich – insbesondere vor Nutzung, Einbau oder Weiterverarbeitung – zu untersuchen und Mängel jeglicher Art (auch an der Verpackung) unter Angabe von Art und Umfang des Mangels schriftlich zu rügen. Die Rüge muss uns bei offenen Mängeln innerhalb von drei Werktagen ab Lieferung, bei versteckten Mängeln innerhalb von drei Werktagen nach zumutbarer Entdeckbarkeit schriftlich übermittelt werden. Entspricht die Rüge nicht den genannten Erfordernissen, gilt die Ware als genehmigt. Die Geltendmachung von Gewährleistungs- oder Schadenersatzansprüchen einschließlich von Mangelfolgeschäden sowie das Recht auf Irrtumsanfechtung aufgrund von Mängeln, sind in diesen Fällen ausgeschlossen. Erfolgt die Montage der Liefergegenstände durch uns, gelten die oben angeführten Bestimmungen sinngemäß für Montagemängel.

9.2. Unternehmer haben zu beweisen, dass der Mangel zum Übergabezeitpunkt bereits vorhanden war, Verbraucher erst nach Ablauf einer Frist von sechs Monaten ab Übergabe. Abgesehen von jenen Fällen, in denen von Gesetzes wegen das Recht auf Wandlung zusteht, behalten wir uns gegenüber Unternehmern vor, den Gewährleistungsanspruch nach unserer Wahl durch Verbesserung, Austausch oder Preisminderung zu erfüllen.

9.3. Die Gewährleistungsfrist beträgt gegenüber Unternehmern für bewegliche Sachen sechs Monate, für unbewegliche Sachen ein Jahr ab Übergabezeitpunkt. Der Regressanspruch gemäß § 933b ABGB ist ausgeschlossen.

9.4. Für Schäden wegen Mangelhaftigkeit der Ware haften wir nur in den in Punkt 10. genannten Grenzen.

10. Haftungsbeschränkung

Wir haften für einen dem Kunden entstandenen Schaden, sofern es sich nicht um einen Personenschaden handelt, nur insoweit, als uns Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Abgesehen von Personenschäden haften wir einem Unternehmer nur dann, wenn uns der Unternehmer grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz nachweist. Die Haftung gegenüber Unternehmern wird generell mit einem Betrag in der Höhe von 15 % des Nettoauftragswertes beschränkt und für entgangenen Gewinn, Folgeschäden oder Schäden aufgrund von Ansprüchen Dritter ausgeschlossen.

11. Eigentumsvorbehalt

Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises samt Nebengebühren in unserem Eigentum. Eine Weiterveräußerung ist nur zulässig, wenn uns diese rechtzeitig vorher unter Anführung des Namens bzw. der Firma und der genauen (Geschäfts)Anschrift des Käufers bekannt gegeben wurde und wir der Veräußerung ausdrücklich schriftlich zustimmen. Im Fall unserer Zustimmung gilt die Kaufpreisforderung schon jetzt als an uns abgetreten. Wir sind jederzeit befugt, den Drittschuldner von dieser Abtretung zu verständigen. In der Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes liegt nur dann ein Rücktritt vom Vertrag, wenn dieser ausdrücklich schriftlich erklärt wird. Der Kunde ist nicht berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware Dritten zu verpfänden, ins Sicherungseigentum zu übergeben oder über diese in anderer Weise zu Gunsten Dritter zu verfügen. Von einer zwangsweisen Pfändung oder sonstigen Zugriffen dritter Personen auf die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware sind wir unverzüglich zu verständigen. Bei Zahlungsverzug des Kunden sind wir zur einstweiligen Zurücknahme der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware auf Kosten des Kunden berechtigt. Die Zurücknahme stellt keinen Rücktritt vom Vertrag dar, es sei denn, wir hätten dies ausdrücklich erklärt. Im Falle der Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes bleiben jedoch sämtliche Zahlungsverpflichtungen unseres Kunden völlig unberührt.“

12. Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

12.1. Auf die AGB und die Vertragsbeziehung ist ausschließlich materielles österreichisches Recht anzuwenden, unter Ausschluss der Bestimmungen des UN-Kaufrechtes und unter Ausschluss der nicht zwingenden Kollisionsnormen/Verweisungsnormen des internationalen Privatrechtes (IPRG). Weiter- bzw. Rückverweisungen sind ausgeschlossen. Die Parteien können jedoch im schriftlichen Einvernehmen ein anderes fremdes materielles Recht vereinbaren.

12.2. Erfüllungsort ist 1010 Wien, Österreich (Europa).

12.3. Als Wahlgerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Vertragsverhältnis wird im Falle von Ansprüchen unsererseits gegen den Kunden das sachlich zuständige Gericht in 1010 Wien, Österreich (Europa) vereinbart. Wir haben in jedem Fall das Recht, auch am allgemeinen oder einem allfälligen besonderen Gerichtsstand des Kunden zu klagen.

Als ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Vertragsverhältnis wird im Falle von Ansprüchen des Kunden gegen uns das sachlich zuständige Gericht in 1010 Wien, Österreich (Europa) vereinbart.

Für Klagen gegen Kunden, die Verbraucher im Sinne des § 1 Konsumentenschutzgesetzes sind, gilt gemäß § 14 KSchG als Gerichtsstand der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung.

13. Schriftlichkeitsgebot, Referenzkunden, Änderung der Anschrift/Daten, Sonstiges
13.1. Sämtliche Vereinbarungen, nachträgliche Änderungen, Ergänzungen, Nebenabreden usw. bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Dies gilt auch für das Abgehen von diesem Schriftlichkeitsgebot.

13.2. Wir sind berechtigt, unsere Kunden - in welcher Weise auch immer - als Referenzkunden zu nennen.

13.3. Ändert sich die Anschrift oder die Daten des Kunden, insbesondere die für die Abwicklung des Vertragsverhältnis erforderlich sind (z.B. persönliche Daten, Rechnungsanschrift, etc), hat der Kunde uns dies unverzüglich bekanntzugeben. Bis zum Eingang dieser Erklärung bei uns gelten Erklärungen und Rechnungen als beim Kunden zugegangen, wenn sie an die ursprüngliche Anschrift/Daten abgegeben werden.

13.4. Die Abtretung von Rechten und Pflichten aus einem auf Basis dieser AGB abgeschlossenen Vertragsverhältnisses und die Übertragung dieses Vertragsverhältnisses durch den Kunden an einen Dritten bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.

Stand: 01.01.2017

BANKVERBINDUNG

Wir ersuchen um Überweisung des Rechnungsbetrages auf eines der folgenden Bankkonten:

Bank: Raiffeisen Bank International AG, Am Stadtpark 9, 1030 Wien
EUR IBAN AT67 3100 0247 0931 1002 BIC: RZBAATWWXXX

Bank: Raiffeisen Bank International AG, Am Stadtpark 9, 1030 Wien
USD account: 7050849793, IBAN: AT503100007050849793, BIC: RZBAATWWXXX

Bank: Raiffeisen Bank International AG, Am Stadtpark 9, 1030 Wien
GBP account: 8350849793, IBAN: AT403100008350849793, BIC: RZBAATWWXXX

Bank: Raiffeisen Bank International AG, Am Stadtpark 9, 1030 Wien
AED account: 5750849793, IBAN: AT603100005750849793, BIC: RZBAATWWXXX